

Neue Regelungen für den Betrieb von dentalmedizinischen Röntgeneinrichtungen

Fristen für Betreiber



Im Rahmen der Neufassung der Strahlenschutzgesetzgebung (Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Sachverständigen-Richtlinie (SV-RL) und Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL)) wurden viele neue Bestimmungen veröffentlicht. Es sind mehrere Fristen einzuhalten, die sich nach der Art der Anwendung der Röntgeneinrichtungen und nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme unterscheiden:

Anlagenart	Erstmalige Inbetriebnahme	Neue Betreiberpflicht	Quelle	Frist ab
Bildwiedergabegeräte und -systeme	alle Anlagen	Die technischen Mindestanforderungen nach DIN 6868-157 oder DIN V 6868-57 müssen erfüllt sein. Insbesondere die Festlegungen der Tätigkeitsarten und Raumklassen für die jeweilige Anwendung und die Prüfbarkeit mit Testbildern nach DIN 6868-157 bzw. DIN V 6868-57.	SV-RL (Anlage I, Ergänzung E3)	01.10.2020
		Für alle Bildschirme zur Befundung oder an denen behandlungsrelevante Entscheidungen getroffen werden, muss eine Abnahmeprüfung nach DIN 6868-157 vorliegen.	QS-RL (Abschnitt 4.4)	01.01.2025
Baulicher Strahlenschutz bei DVT und DVT-Kombinationen	alle Anlagen	Der Auslöseort muss mindestens 2 m (max. Röntgenröhrenspannung ≤ 90 kV) bzw. 2,5 m (max. Röntgenröhrenspannung > 90 kV) vom Röntgenstrahler/ Patient entfernt oder hinter einer baulichen Abschirmung sein.	SV-RL	01.10.2020
Röntgeneinrichtungen für dentale Aufnahmen mit intraoralem Bildempfänger	alle Anlagen	Die Speicherfolien müssen auf Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen usw.) geprüft werden.	SV-RL (Abschnitt 2.2.5)	01.10.2020
		Als Patientenschutzmittel muss vorhanden sein: Schilddrüsenschutz(-schild) oder Patientenschutzschürze (die Schilddrüse schützend).	SV-RL (Anlage III)	01.10.2020
Röntgeneinrichtungen für dentale Aufnahmen mit intraoralem Bildempfänger; Panoramaschicht- und Fernröntgengeräte	nach dem 01.07.2002	Eine Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten muss vorhanden sein. Es müssen die variablen Parameter angezeigt werden.	StrlSchV (§ 114, Absatz 1, Nummer 1) SV-RL (Abschnitt 2.2.5 und 2.2.13)	01.10.2020
	vor dem 01.07.2002	Eine Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten muss vorhanden sein. Es müssen die variablen Parameter angezeigt werden.	StrlSchV (§ 114, Absatz 1, Nummer 1) SV-RL (Abschnitt 2.2.5 und 2.2.13)	01.01.2024
Panoramaschichtröntgengeräte mit digitalem Bildempfänger	alle Anlagen	Punkt 9.6.3 der DIN 6868-151 muss ausnahmslos für alle, sich in Betrieb befindlichen, Panoramaschichtröntgengeräte mit digitalem Bildempfänger erfüllt werden. Dies bedeutet, dass die Bildqualität bei einer Filterung von 6 mm Al + 1,8 mm Cu und einer Bildempfängerdosis ≤ 5µGy erfüllt werden muss.	SV-RL (Anlage I)	01.10.2020

Mehr Informationen und regelmäßige Updates unter tuvsud.com/strahlenschutz